

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung – Wirksamkeit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ | Seite 2 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ | Seite 2 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung – Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhausanlage am See“ der Gemeinde Marienwerder; OT Ruhlsdorf | Seite 2 |
| 4. Satzung der Jagdgenossenschaft Tuchen | Seite 4 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin vom 08.05.2006 | Seite 6 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 10.05.2006 | Seite 7 |
| 7. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 20.04.2006 | Seite 7 |
| 8. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 27.04.2006 | Seite 8 |

Öffentliche Bekanntmachung – Wirksamkeit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ

Die Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB im Landkreis Barnim hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 19.05.2005 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ mit Erlass vom 02.12.2005 Az.: 61/G-7/05 auf Grund von § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom Mai 2005 maßgebend.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ kann einschließlich der Begründung in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Biesenthal, den 18.05.2006

*Kühne
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung – Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 06.05.2004 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: durch die Kreisstraße K 6002 (Tempelfelde - Albertshof - Bernau);
im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 5, Flur 3 der Gemarkung Tempelfelde;

im Süden: durch die nördlichen Grenzen von Flur 1 und 2 der Gemarkung Willmersdorf sowie die nördliche Grenze von Flur 4 der Gemarkung Schönfeld;

im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 41, Flur 4 der Gemarkung Tempelfelde.

Maßgeblich ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2004.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann in den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 41 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim

Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Biesenthal, den 18.05.2006

*Kühne
Amtdirektor*

Siehe dazu Karte auf Seite 3 oben

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienanlage am See“ der Gemeinde Marienwerder, Ortsteil Ruhlsdorf mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am 13.02.2003 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Am 26.04.2005 wurde von der Gemeinde ein Gesetzesänderungsbeschluss/ Beitrittsbeschluss über die geänderte Satzung in der Fassung vom April 2005 gefasst.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: durch den in unmittelbarer Nähe verlaufenden Finowkanal

im Osten: durch ein vorhandenes Wochenendhausgebiet

im Süden: durch den Weg „Zu den Sandenden“

im Westen: durch Ackerflächen und Wald

Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 26.04.2005. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Siehe Anlage auf Seite 3 unten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ferienhausanlage am See“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes beim Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, Zimmer 311, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

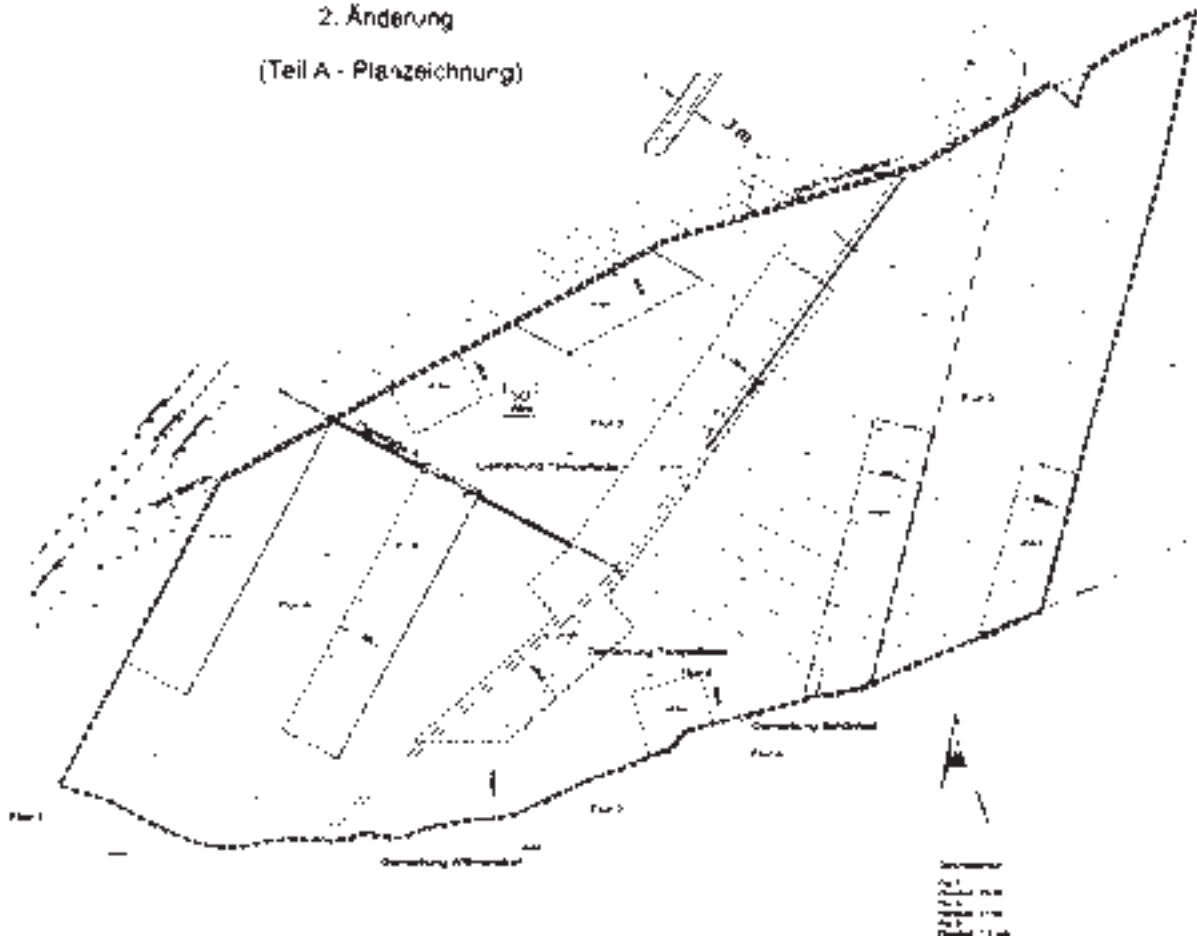
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

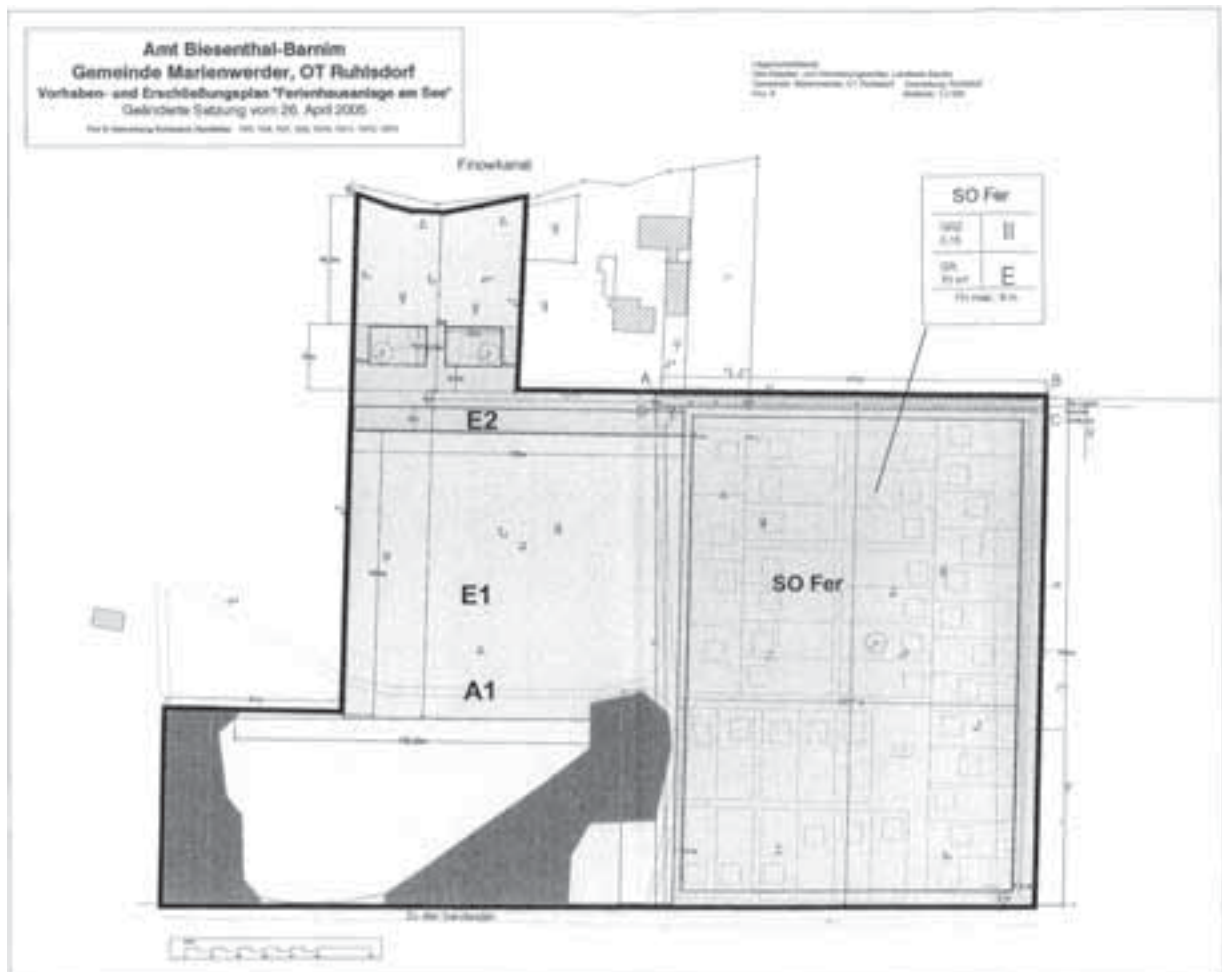
Biesenthal, den 01.06.2006

*H.- U. Kühne
Amtdirektor*

Bebauungsplan Nr. 1 "Windpark Tempelhofe"
2. Änderung
(Teil A - Planzeichnung)



Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienanlage am See“



Satzung der Jagdgenossenschaft Tuchen

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tuchen hat am 26.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tuchen ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Tuchen“ und hat ihren Sitz in Tuchen beim Vorsteher.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Tuchen als selbstständiger Teil innerhalb der Gemeinde Breydin umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) sowie 9 Landesjagdgesetz und in Verbindung mit dem vom Landrat des Landkreises Barnim genehmigten Teilbeschluss vom 21.4.1999 alle Grundflächen der Gemarkung Tuchen, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke innerhalb der Gemarkung, zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenze OT Tuchen.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist ständig fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht bei jeder Genossenschaftsversammlung offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.
- (3) In den abzuschließenden Jagdpachtverträgen ist die Wildschadensersatzpflicht den Jagdpächtern gänzlich zu übertragen.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Eine schriftliche Dauervollmacht bis auf Widerruf ist dem Jagdvorsteher vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);
 - b) Stellvertretender Jagdvorsteher,
 - c) zwei Beisitzer,
 - d) einen Schriftführer, gleichzeitig stellvertretender Beisitzer;
 - e) einen Kassenführer, gleichzeitiger stellvertretender Beisitzer;
 - f) einen Rechnungsprüfer/Kassenprüfer.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) Die Verwendung der finanziellen Mittel der Jagdgenossenschaft;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
 - j) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - k) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
 - l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse zu übertragen. Mit dem Wirksam werden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf der Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt

nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthand-eigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorsteher schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens
 - einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 LJagdGBbg aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
 - jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3, Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so wird auf der folgenden Genossenschaftsversammlung für dieses Mitglied eine Ersatzwahl vorgenommen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- b) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- c) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- d) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Der Stellvertreter des Jagdvorstehers kann an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; er ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (2) Der Rechnungsprüfer/ Kassenprüfer wird jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer/Kassenprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (3) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

- (3) Kassenprüfer/Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder nach Flächengröße auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt.
- (5) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 5,00 EUR, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 5,00 EUR erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn eine Notwendigkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft unabweisbar notwendig ist. Die Grundlage bildet die bejagbare Fläche.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in vollem Wortlaut öffentlich im Amtsblatt bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, sich selbst über einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft zu informieren.

§ 17

Verpachtung

- (1) Die Vergabe des Jagdausübungsrechts erfolgt durch freihändige Verpachtung, vorrangig an pachtfähige Personen, die ihren Wohnsitz in Tuchen haben.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung von 1992 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 13.03.2004 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2008; § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 dieser Satzung vom 26.11.2005 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim veröffentlicht.

Breydin/OT Tuchen, 26.11.2005

M. Jost
(Jagdvorsteher)

B. Ebert
(1. Beisitzer)

F. Polczynski
(2. Beisitzer)

Landkreis Barnim

Der Landrat

Dienstort: Heegermühler Str. 72, Eberswalde
Ordnungsamt
Amt: Untere Jagdbehörde
bearbeitet von: Frau Tiet
Telefon: 03334/214409
Telefax: 03334/214405
E-Mail: jagdbehoerde@kvbarnim.de*
Datum: 23.03.2006

Jagdgenossenschaft Tuchen
Vorsitzender
Herrn Martin Jost
Kirchstraße 28, 16230 Breydin OT Tuchen-Klobbicke

Genehmigungsverfügung

Sehr geehrter Herr Jost,

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Tuchen, als selbständiger Teil innerhalb der Gemeinde Breydin, welche auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2005 beschlossen wurden, wird von mir, gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Barnim, Heegermühler Str. 75 in 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Haak

Amtsleiterin

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin 08. Mai 2006

Beschlussvorlage - Nr. 05 / 2006

Straßenbaumaßnahme Falkenberger Weg im OT Trampe

Beschlossene Formulierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

Der Straßenausbau des Falkenberger Weges soll gemäß Entwurfsplanung und der aktuellen Kostenberechnung vom 19.04.2006 erfolgen.

Der Falkenberger Weg wird auf einer Länge von 450 m auf 3,50 Breite ausgebaut.

Die Warteflächen betragen 370 m² und werden auf 4,75 m aufgeweitet.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme wird die Straßenbeleuchtung am Falkenberger Weg erneuert.

Entsprechend der geltenden Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Breydin sind Beiträge zu erheben.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow 10. Mai 2006

Beschluss-Nr. 06/ 2006

Beschluss über die Jahresrechnung 2004, Entlastung des Amtsdirektors

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Melchow und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/ 2006

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) für die Gemeinde Melchow

– **Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

Der vorliegende Satzungsentwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung einschließlich der Begründung hierzu (Anlage) wird gebilligt.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz 20. April 2006

Beschluss - Nr. 04 / 2006

Sanierung Kita Rüdnitz 2. Bauabschnitt

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt zur Fertigstellung der Sanierung der Kita Rüdnitz, die aufgelisteten Arbeiten des 2. Bauabschnittes gem. Schätzung des Ingenieurbüros durchführen zu lassen. Zur Finanzierung sind die Ausgaben im Nachtragshaushalt 2006 einzustellen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss - Nr. 05 / 2006

Planung und Bau von Straßenbeleuchtungen

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz stimmt der Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Straßenbereichen **Bahnhofstraße bis Alte Heerstraße**

zu und beauftragt die EON e.dis mit der Errichtung der Anlagen gem. Angebot.

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Maßnahme im Nachtragshaushalt 2006 einzustellen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06 / 2006

Förderantrag zum Ausbau des Bahnhofsvorplatzes

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt einen Fördermittelantrag für den Ausbau des Bahnhofsvorplatzes gem. Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr für 2007 zu stellen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Kosten für Planung und Vermessung im Nachtragshaushalt 2006 und die Bauausführung im Haushalt 2007 einzustellen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07 / 2006

Planung und Ausbau von kommunalen Straßen

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz stimmt dem Planungsentwurf für die 4 Straßenabschnitte durch das Büro iber zu und beauftragt die Weiterplanung. Die Gemeindevertretung beschließt 2006 zunächst den Feldweg auszubauen. Bei der Finanzierung der 4 Abschnitte der Straßenbaumaßnahme werden die Anwohner zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen gem. gültiger Satzung herangezogen. Die Anwohner sind entsprechend rechtzeitig zu informieren. Die Zufahrten sind nicht zu befestigen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08 / 2006

– *zurück gestellt*

Beschluss-Nr. 09 / 2006

Neubestimmung eines Mitgliedes des Kultur -und Sozialausschusses und dessen Stellvertreter

Ergänzung des Beschlusses - Nr. N 06 / 2003 vom 25.11.2003

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz bestimmt folgendes Mitglied des Kultur -und Sozialausschusses und dessen Stellvertreter.

4. Mitglied	Stellvertreter
Herr Dieter Rochow	Herr Horst Krömke

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2006

Einstellung einer Erzieherin/eines Erziehers in der Kindertagesstätte „ Traumhaus“ Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 -12.00 Uhr 14.00 -18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ 27. April 2006

Beschluss-Nr. 05/2006

Ausbau von kommunalen Straßen im Jahre 2006

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt den Ausbau der kommunalen Straßen Melchower Weg und Triftweg sowie des Gehweges an der Kastanienallee.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2006

Bebauungsplan „Am Blumenweg“ Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde

Nachtrag zum Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag einschließlich Erschließungsvertrag bezüglich der Trinkwasser- und Abwassererschließung

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung stimmt dem vorliegenden Vertragsentwurf zu.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Vertragsverhandlungen zu führen und den Vertrag auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes abzuschließen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2006

NÖ

Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der E.ON edis AG in der Gemarkung Grüntal

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.